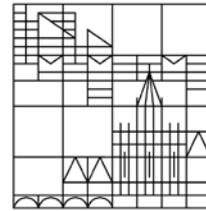


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 70/2015**

**Zehnte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für die  
geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts  
(B.A.)-Studiengänge**

**Vom 30. September 2015**

# **Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

**vom 30. September 2015**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. Nr. 37/2006), zuletzt geändert am 24. Juli 2014 (Amtl. Bekm. 38/2014), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. September 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. Nr. 37/2006), zuletzt geändert am 24. Juli 2014 (Amtl. Bekm. 38/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt sechs Semester. Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) regeln, ob in dem betreffenden Hauptfach eine Orientierungsprüfung gem. § 18 abzulegen ist. Für die Orientierungsprüfung gilt eine bestimmte Prüfungsfrist (vgl. § 18), innerhalb derer die betreffenden Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Andernfalls verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass an die Orientierungsprüfung eine Fachstudienberatung gekoppelt ist. Das erste Studienjahr wird im Hauptfach mit der Orientierungsprüfung (wenn vorgesehen) und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend auf.

2. In § 10 Absatz 5 werden in Satz 1 jeweils nach dem Wort „Form“ die Worte „oder Frist“ eingefügt.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

### **„§ 18 Zweck der Orientierungsprüfung**

Gemäß § 2 Abs. 3 können die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) die Ablegung einer Orientierungsprüfung im betreffenden Hauptfach vorsehen. Der/die Studierende hat in diesem Fall in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den  
Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. September 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –